

Informationen zur Untersuchung eines Verdachtspunktes

Grundsätzlich ist es so, dass die Kosten für die Untersuchung eines Bombenblindgängerverdachtspunktes vom Land NRW getragen werden. Die Kosten für die vor- und nachbereitenden sowie in speziellen Fällen begleitenden Maßnahmen sind jedoch vom Grundstückseigentümer bzw. Bauherrn zu tragen.

Anhand der vom KBD festgestellten Koordinaten werden ausgehend vom Verdachtspunkt in einem vorgegebenen Raster in der Regel 37 Bohrungen bis zu einer Tiefe von 7,5 m eingebracht.

In diesen Bohrungen wird dann mit einem Magnetometer detektiert. Ergibt die Detektion ausreichende Hinweise auf einen Eisenkörper, so wird dieser Körper geborgen. Dies kann mit einer offenen Grube oder auch mit einer Baugrubensicherung aus Aluminiumringen geschehen. Handelt es sich bei dem detektierten Eisenkörper um eine Bombe, so wird diese in der Regel vor Ort entschärft.

Für die Anwendung des Verfahrens sind die folgenden Voraussetzungen durch den Grundstückseigentümer / Bauherrn zu schaffen:

- Der Verdachtspunkt aus der Luftbilddauswertung ist durch einen Vermesser vor Ort einzumessen und eindeutig zu markieren (z.B. mit einem Holzpflock)
- Freischneiden von Bewuchs in einem Radius von 10 Metern um den eingemessenen Punkt herum
- Den Verlauf von ggf. im Erdreich vorhandenen Leitungen verbindlich oberirdisch kennzeichnen (im Zweifel durch Suchschachtungen feststellen)
- Im 10-Meter-Radius um den eingemessenen Verdachtspunkt ist zu ermitteln, ob Aufschüttungen vorhanden sind, welchen zeitlichen Ursprung diese haben und auch in welcher Mächtigkeit diese bestehen

Sobald diese Grundvoraussetzungen geschaffen worden sind, findet ein Ortstermin mit dem KBD statt. Sollten weitere vorbereitende Maßnahmen erforderlich sein, wird der KBD diese dann benennen.

Wenn alle vom KBD geforderten Maßnahmen abgeschlossen sind, wird ein Ausführungstermin festgelegt.

In einigen Fällen kann im Laufe der Untersuchung eine Wasserhaltung notwendig werden. Hierbei muss durch geeignete Verfahren sichergestellt werden, dass kein Wasser in die Baugrube eindringt. Dies gehört ebenfalls zu den Aufgaben des Grundstückseigentümers / Bauherrn.

Dort, wo ggf. das Erdreich aufgegraben werden muss, um einen detektierten Eisenkörper zu bergen, wird die entstandene Grube nur lose mit dem Aushub wiederverfüllt. Im Nachgang obliegt es dem Grundstückseigentümer / Bauherrn, zu entscheiden, ob es ggf. einer Nachverdichtung bedarf und diese auf eigene Kosten durchführen zu lassen.